

Ihr Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl einer Rehaklinik

Bei der Beantragung einer Rehabilitationsmaßnahme haben Sie das Recht, Ihre Wunschklinik anzugeben.

Sozialgesetzbuch IX § 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

„(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen (...).“

Dies bedeutet im Klartext, dass Sie das Recht haben, sich eine geeignete Rehaklinik auszusuchen. Diese gesetzliche Grundlage gilt übrigens auch für eine ambulante Reha.

Wählen können Sie Rehakliniken, die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Klinik Ihrer Wahl sollte über einen Versorgungsvertrag mit den Sozialversicherungen (z.B. nach § 111 SGB V mit den Gesetzlichen Krankenkassen) verfügen.
- Ihrem Wunsch dürfen keine medizinischen Gründe entgegenstehen, d.h. die gewählte Klinik muss nachweislich für die Behandlung Ihrer Erkrankung geeignet sein.
- Die Klinik sollte darüber hinaus von einer unabhängigen Stelle nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und zertifiziert sein. Dies trifft zum Beispiel auf alle Kliniken zu, welche nach den strengen Kriterien der DEGEMED zertifiziert sind. Hierzu gehört auch die Klinik an der Weissenburg.

Begründen Sie die Wahl Ihrer Wunschklinik ausreichend. Wesentlich sind die medizinische Eignung der Klinik, besondere Therapieangebote (z.B. Kältetherapie in einer Ganzkörperkältekammer, eine Diät- bzw. Lehrküche, spezielle Wassergymnastik o.ä.). Weitere Gründe können z.B. Wohnortnähe sein oder die Möglichkeit, pflegebedürftige Angehörige mitzunehmen.

Wird Ihr Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme abgelehnt, muss dies durch einen schriftlichen Bescheid begründet werden. Diesem Bescheid können Sie innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Begründen Sie auch hier noch einmal Ihr Anliegen, z.B. die medizinische Notwendigkeit und dass durch die Ablehnung der Rehabilitationsmaßnahme Ihre Teilhabe am Arbeitsleben oder am gesellschaftlichen Leben gefährdet ist.

Wird Ihr Antrag genehmigt, aber Ihre Wunschklinik nicht berücksichtigt, so muss der Ablehnungsbescheid eine Begründung enthalten, weshalb Ihrem konkreten Wunsch nicht entsprochen wurde. Allgemeine Aussagen, dass eine bestimmte Klinik nicht geeignet sei oder nicht belegt werden darf (Stichwort: Vertragskliniken) sollten hinterfragt werden.

Ihr Kostenträger ist auch nicht berechtigt, Ihrem Wunsch nur unter der Bedingung einer Zuzahlung nachzukommen, die Sie selber zahlen müssen. Eine solche Zuzahlungspflicht sieht das Gesetz nicht vor.

Legen Sie bei Ablehnung Ihrer Wunschklinik innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch ein. Beziehen Sie sich hierbei auf die gesetzliche Grundlage (§ 8 SGB IX) und begründen Sie nochmals Ihren Wunsch. Eine ärztliche Unterstützung bei Ihrem Widerspruch kann sehr sinnvoll sein.